

## **Richtigstellung zum Artikel „Ende der Rechtsstreitigkeiten“ von Wolfgang Held im „Goetheanum“ vom 14. März 2008**

Der Artikel, der als Reaktion auf den Rückzug sämtlicher hängiger Gerichtsverfahren durch die jeweiligen Kläger im „Goetheanum“ erschienen ist, legt an einer Stelle einen anderen Verlauf der Ereignisse nahe, als er tatsächlich geschehen ist, und er enthält an einer weiteren Stelle eine unzutreffende Aussage über die rechtliche Situation nach dem Klagerückzug. Beides soll kurz erläutert werden.

1. In dem Artikel wird ausgeführt: *„Dem Rückzug der hängigen Verfahren war ein ‚Vergleichsangebot‘ vorausgegangen, womit die GWT der AAG die freiwillige Übernahme von Verfahrenskosten zumuten wollte. Die AAG hat dies abgelehnt und ihre ausführliche Begründung gegenüber den Klägern und dem Gericht bekannt gegeben. Hierauf haben die Kläger sämtliche Verfahren bedingungslos zurückgezogen“.*

Die Kläger hatten, wie dies in der schweizerischen Gerichtspraxis üblich ist, vor dem definitiven Schritt des Klagerückzuges die Gegenpartei (das heisst Herrn Dr. Christian Brückner als Anwalt des Dornacher Vorstandes) kontaktiert mit dem Bestreben, eine aussergerichtliche Einigung bezüglich der Verfahrenskosten im Falle des Klagerückzuges zu erreichen. Eine solche Einigung, ein sogenannter „Vergleich“, hätte dem Gericht die eigene Evaluation der Parteikosten und die Festlegung der Parteientschädigungen und damit Arbeitsstunden erspart und sich in der Folge kostengünstig auf die Beendigung der Verfahren ausgewirkt. Die Kläger machten einen konkreten Vergleichsvorschlag (siehe die entsprechende Publikation auf 888GOYA.org) und erklärten zugleich gegenüber dem Anwalt des Vorstandes ihre Bereitschaft, auf allfällige Änderungswünsche seitens des Vorstandes einzugehen. Dazu kam es jedoch nicht, da der Anwalt des Vorstandes die Möglichkeit eines Vergleiches diskussionslos ablehnte.

In dem Artikel wird nun geltend gemacht, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft das Vergleichsangebot der Kläger abgelehnt habe, ihre Klageantwort eingereicht habe und die Kläger „*hierauf*“ ihre Klagen zurückgezogen hätten. Der Tatsachenverlauf war jedoch ein anderer: Die Kläger zogen ihre Klagen nicht aufgrund der Klageantwort des Vorstandes zurück, sondern kontaktierten den Gegenanwalt 2 Wochen vor dessen Termin für die Einreichung der Klageantwort. Sie stellten den Rückzug sämtlicher Klagen in Aussicht, legten ihren Vorschlag für eine aussergerichtliche Regelung der Kostenfrage (Vergleich) vor und baten um umgehende Antwort. Gleichzeitig machten sie aber deutlich, dass sie für den Fall, dass der Vorstand mehr Zeit für eine Reaktion brauche, einer Verlängerung der Frist für die Einreichung der Klageantwort auf jeden Fall zustimmen würden, und baten den Gegenanwalt, im Interesse der Kostenersparnis seine Arbeit an der Klageantwort zu unterbrechen.

In der Folge erhielten die Kläger keine Antwort, und der Gegenanwalt war trotz mehrmaliger auch telefonischer Versuche seitens des Anwaltes der Kläger nicht zu sprechen oder auf andere Art zu erreichen.

Knappe zwei Wochen später, am 26. Februar 2008, dem Datum des Fristablaufes für die

Einreichung der Klageantwort, erhielten die Kläger ein Schreiben mit der vollständig ausgearbeiteten Klageantwort Dr. Brückners sowie der Mitteilung, dass der Dornacher Vorstand an einem Vergleich kein Interesse finde. Damit hatte der Gegenanwalt trotz vorliegendem Rückzugsangebot seine Rechtsschrift ausgearbeitet und damit grosse und vor allem unnötige Kosten erzeugt.

Erst jetzt **konnten** die Kläger ihre Klage zurückziehen, da sie bis zu diesem Zeitpunkt erst die Reaktion des Vorstandes abwarten mussten. Der Rückzug hatte jedoch mit der Klageantwort Dr. Brückners bzw. mit deren Inhalt nichts zu tun.

2. In dem Artikel heisst es weiter: *„Mit dem Rückzug der Appellation und der drei Klagen werden die Verfahren eingestellt. Damit bestehen heute bezüglich der Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse von 2006 keine rechtlichen Zweifel mehr“.*

Dies trifft nicht zu. Der Klagerückzug bewirkt, dass über die strittigen Punkte keine gerichtliche Beurteilung erfolgt und somit die unterschiedlichen Standpunkte bestehen bleiben. Bezüglich der Rechtmässigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse oder der Ausschlüsse sagt dies nichts aus, da diese nun gerichtlich nie beurteilt werden. Die *„rechtlichen Zweifel“* bestehen nach wie vor, nur wird ihre gerichtliche Untersuchung nicht fortgeführt.

15. März 2008

Die Redaktion